Bundesrat Drucksache **505/2/02**

10.07.02

Antrag
des Landes Schleswig-Holstein

Zweite Verordnung zur Änderung der Telekommunikationskundenschutzverordnung

Punkt 73 b der 778. Sitzung des Bundesrates am 12. Juli 2002

Der Bundesrat möge wie folgt beschließen:

1. Zu Artikel 1 Ziffer 2 (§15 Abs. 1 Satz 2 TKV):

In Artikel 1 ist die Ziffer 2 wie folgt zu fassen:

'2. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "die einzelnen Anbieter" durch die Wörter "die Namen, ladungsfähigen Anschriften und kostenfreie Servicenummern der einzelnen Anbieter von Netzdienstleistungen" ersetzt.'

Begründung:
Es soll bei jedem Netzbetreiber eine kostenfreie Servicenummer eingerichtet und in der Rechnung angegeben werden, unter der der Kunde sich über den Diensteanbieter, der für Inhalt und Tarifierung verantwortlich ist, informieren kann.

2. Zu Artikel 1 Ziffer 3 (§ 13a TKV)

In Artikel 1 Ziffer 3 ist § 13a wie folgt zu ändern:

a) In Satz 2 sind die Wörter "Kenntnis oder müsste er Kenntnis haben" durch die Wörter "gesicherte Kenntnis" zu ersetzen.

b) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Er hat insbesondere nach erfolgloser Mahnung soweit möglich die missbräuchlich verwendete Mehrwertdiensterufnummer zu sperren, wenn er gesicherte Kenntnis von einer wiederholten oder schwerwiegenden Zuwiderhandlung hat."

Ausgeliefert am 10. JULI 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

3. Zu Artikel 1 Ziffer 4 (§ 15 Abs. 3 TKV)

In Artikel 1 Ziffer 4 ist § 15 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 ist vor dem Wort "Einwendungen" das Wort "begründete" einzufügen.

b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung: (nur für das Plenum)

Mit der Verordnung sollen die Verbraucherrechte im Zusammenhang mit unerwünschter Fax-, Email- und SMS-Werbung für Mehrwertdienste-rufnummern wie 0190-Nummern und dem betrügerischen Einsatz von Dialer-Programmen im Internet mit 0190-Nummern gestärkt werden. Insbesondere müssen Anbieter von Netzdienstleistungen, die Mehrwertdiensterufnummern anderen Dienstanbietern zur Nutzung überlassen und gesicherte Kenntnis von einer rechtswidrigen Nutzung der Nummer haben, unverzüglich geeignete Maßnahmen zur künftigen Unterbindung des Rechtsverstoßes ergreifen und unter bestimmten Voraussetzung den Anschluss sperren. Den Rechnungsempfängern sollen klare Informationsmöglichkeiten über den jeweiligen Diensteanbieter gegeben werden.

Die Verordnung wurde vom Länderarbeitskreis "Telekommunikation, Informationswirtschaft, Post" nach Meinungsaustausch mit den Verbänden wie von der Bundesregierung vorgelegt als nicht praktikabel beurteilt. Der allein befasste Bundesratsauschuss für Wirtschaft hatte daraufhin in seiner 701. Sitzung am 27.06.2002 beschlossen, seine Beratung zu der Verordnung um eine Sitzung zu vertagen.

Der Länderarbeitskreis sieht die dringende Notwendigkeit, den Missbrauch von Rufnummern für Mehrwertdienste wirkungsvoll zu verhindern. In einem nochmaligen Einigungsgespräch mit Vertretern der Bundesregierung ist die Verordnung so weit rechtlich möglich konkretisiert und als Ergebnis von Länderseite der vorstehende Beschlussantrag für die Plenarsitzung am 12.07.2002 formuliert worden. Die Haltung der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen der Länder bedarf noch der Abstimmung zwischen den beteiligten Bundesressorts.

Die Novelle der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung kann allerdings nur ein erster Schritt zur Bekämpfung des Problems sein. Eine umfassende Lösung ist dringend erforderlich und sollte schnellstmöglich angegangen werden. Hieran ist die Telekommunikationswirtschaft mit ihren übergreifenden Verbänden aktiv zu beteiligen. Entsprechende Lösungsvorschläge der Branche werden als grundsätzlich zielführend angesehen.